

Richtlinie zur Förderung von Teilhabe, Zusammenhalt und Kultur im Altenburger Land aus dem Kleinprojektfonds (Förderkriterien)

Präambel

Der Kleinprojektfonds ist Teil des Projekts „Stadt.Land.Kult(o)ur – demokratisch unterwegs“ im Landkreis Altenburger Land.

Das Projekt „Stadt. Land Kult(o)ur - demokratisch unterwegs“ ist Teil des Programms „Aller. Land - zusammen gestalten. Strukturen stärken“. Dieses wird gefördert durch den Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) und das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH) sowie durch die Bundeszentrale für politische Bildung (bpb). Programmpartner ist das Bundesministerium des Innern (BMI). Aller.Land ist Teil des Bundesprogramms Ländliche Entwicklung und Regionale Wertschöpfung (BULEplus).

Ziel des Kleinprojektfonds ist es, möglichst unbürokratisch kleinere, partizipative Kultur- und Beteiligungsvorhaben zu unterstützen, die in besonderer Weise zur Stärkung von Teilhabe, Selbstwirksamkeit und demokratischer Kultur im Landkreis Altenburger Land beitragen. Der Fonds soll das lokale Engagement in der Region sichtbar machen und aktivieren sowie den Austausch über gute Praxisbeispiele fördern.

Die Förderung richtet sich an gemeinnützige Vereine und Organisationen, die mit kreativen Ideen die Region mitgestalten möchten. Die Mittel sollen wirkungsvoll, wirtschaftlich und sparsam eingesetzt werden.

§1 Förderzweck

Der Kleinprojektfonds dient der Förderung kleinerer, partizipativer und niedrighschwelliger Vorhaben, die Kultur, Beteiligung und Demokratie im Altenburger Land stärken. Die geförderten Vorhaben sollen Begegnungen ermöglichen, den gesellschaftlichen Zusammenhalt fördern und einen Beitrag zur kulturellen Teilhabe leisten.

Besonders erwünscht sind Projekte, die verschiedene gesellschaftliche Gruppen zusammenbringen, lokale Identitäten stärken oder innovative Formen des Mitgestaltens erproben.

§2 Gegenstand der Förderung

- (1) Gefördert werden **nichtkommerzielle Kultur- und Beteiligungsprojekte**, die im Landkreis Altenburger Land stattfinden, noch nicht begonnen wurden und eine **öffentliche, gemeinwohlorientierte Wirkung** entfalten. Die Projekte sollen Menschen aktiv einbeziehen und kulturelle Teilhabe ermöglichen. Unterstützt werden insbesondere **künstlerische, soziokulturelle und kulturelle Bildungsformate**, die Begegnung und Mitgestaltung fördern. Beispiele hierfür sind:

- Workshops, Mitmach- und Kreativaktionen
- Erzählcafés, Kultur- und Erinnerungsformate
- Ausstellungen, künstlerische Mikroprojekte, Performances
- Projekte im öffentlichen Raum

- generationenübergreifende Veranstaltungen und Beteiligungsprozesse

(3) Nicht gefördert werden Projekte,

- die kommerziellen Zwecken dienen oder vorrangig Einzelinteressen verfolgen,
- die parteipolitische Zielsetzungen verfolgen oder extremistische Inhalte enthalten,
- die ohne öffentlichen Zugang stattfinden oder keinen Beteiligungsansatz aufweisen,
- die reine Kunstproduktion oder Publikationen ohne öffentliche Präsentation darstellen,
- die überwiegend investiven Charakter haben (ohne Veranstaltungsbezug),
- die als bestehende regelmäßige Veranstaltungsreihe ohne spezifischen Projektcharakter durchgeführt werden (z. B. Tourneen, Weihnachtsmärkte, Standardjahresprogramme).

(4) Projektbezogene Anschaffungen sind förderfähig, sofern sie erforderlich sind und pro Einzelanschaffung 800 Euro netto nicht überschreiten.

§3 Antragsberechtigung

- (1) Antragsberechtigt sind gemeinnützige Vereine und Organisationen.
- (2) Voraussetzung ist, dass das Projekt im Landkreis Altenburger Land stattfindet, dem Gemeinwohl dient und vor Bewilligung noch nicht begonnen wurde. Pro Antragsteller kann jährlich ein Projekt gefördert werden.

§4 Förderhöhe

- (1) Ein Projekt gilt als Kleinprojekt, dessen Gesamtausgaben maximal 3.000 Euro betragen. Davon können im Kleinprojektfonds zwischen 500 und maximal 1.000 Euro beantragt sowie zusätzlich bis zu 2.000 Euro an weiteren Mitteln eingeworben werden.
- (2) Die Einbringung von Kofinanzierungs- oder Eigenmitteln ist wünschenswert, aber nicht zwingend. Eine Förderung der gesamten Projektausgaben ist daher möglich. Falls die geplanten Gesamtausgaben die Antragssumme überschreiten, ist im Antragsformular unter Einnahmen anzugeben, welche weiteren Mittel zur Kostendeckung zur Verfügung stehen (z.B. Einnahmen aus Eintrittsgeldern, Spenden, Eigenmittel, weitere Förderungen etc.).
- (3) Das Gesamtvolumen eines Projektes darf inklusive Eigenmittel 3.000 Euro brutto nicht überschreiten.
- (4) Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbare Festbetragsfinanzierung.
- (5) Für den Kleinprojektfonds stehen jährlich insgesamt bis zu 10.000 Euro zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

§5 Verfahren der Antragstellung und Förderung

- (1) Die Antragstellung erfolgt über ein bereitgestelltes Formular bei der zuständigen Stelle. Anträge für das Jahr 2026 müssen bis 19.04.2026 eingereicht werden. Das Projekt darf erst starten, nachdem der Antrag bewilligt wurde.
- (2) Nach Eingang erfolgt zunächst eine formale Prüfung durch das Landratsamt. Über die Förderung entscheidet anschließend eine unabhängige Fachjury.

Grundlage der Entscheidung ist insbesondere die Passung zum Förderzweck, der Ortsbezug, die Einbindung verschiedener Zielgruppen, die Verständlichkeit und Realisierbarkeit des Vorhabens sowie der kreative bzw. originelle Charakter der Idee.

Bewertungskriterien:

Kriterium	Beschreibung	Punkte
1. Passung mit dem Förderzweck (§1)	Zählt das Projekt erkennbar auf die Programmziele (Beteiligungsansatz, künstlerische, sozio-kulturelle Formate, kulturelle Bildung) ein?	0–3
2. Ortsbezug	Hat das Projekt einen konkreten Bezug zum Altenburger Land?	0–2
3. Einbindung unterschiedlicher Gruppen	Ist das Projekt öffentlich zugänglich? Spricht das Projekt unterschiedliche Zielgruppen an und wirkt ins Gemeinwesen?	0–2
4. Klarheit & Umsetzbarkeit	Ist das Projekt verständlich beschrieben und realistisch umsetzbar?	0–2
5. Kreativität / Originalität (Zusatzpunkt)	Hat das Projekt eine besonders kreative Idee, einen besonderen künstlerischen Ansatz oder überraschende Herangehensweise?	0–1

§6 Mittelverwendung und Nachweisführung

- (1) Die bewilligten Mittel sind zweckgebunden einzusetzen. Sie dürfen ausschließlich für im Projektantrag benannte Ausgaben verwendet werden. Die Mittel müssen wirtschaftlich verwendet werden.
- (2) Nach Abschluss des Projekts ist ein Verwendungsnachweis einzureichen. Dieser besteht aus einem kurzen Sachbericht, zwei bis drei aussagekräftigen Fotos und einer Ausgabenübersicht mit Belegen. Der Nachweis muss spätestens sechs Wochen nach Projektende vorliegen. Die letztmögliche Abgabefrist für den Verwendungsnachweis ist jedoch der 16. Oktober 2026.
- (3) Originalbelege sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Anfrage vorzulegen.

§ 7 Fördermodalitäten

- (1) gemeinnützige öffentlich-rechtliche oder gemeinnützige privatrechtliche Körperschaften erhalten die Förderung nach Abschluss und Prüfung des Verwendungsnachweises als Mittelweiterleitung ausgezahlt.
- (2) Nicht-gemeinnützige Körperschaften und natürliche Personen sowie politische Parteien sowie Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind nicht antragsberechtigt.
- (3) Antragsteller und Förderempfänger müssen auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung stehen sowie eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit gewährleisten.

§ 8 Zuwendungsfähige und nicht-zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind ausschließlich solche Ausgaben, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt entstehen, notwendig, nachvollziehbar, angemessen und wirtschaftlich sind.

Hierzu zählen insbesondere:

1. **Sachausgaben**, die für die Durchführung des Projekts erforderlich sind,
2. **Honorarausgaben für künstlerische, pädagogische oder fachliche Leistungen**, sofern sie marktüblich vergütet werden,
3. **Fahrt- und Reisekosten** (z.B. ÖPNV-Einzelticket oder bei Nutzung eines privaten Fahrzeugs pauschal mit 0,20 € pro Kilometer),
4. **notwendige Übernachtungskosten** (pauschal bis 20 € oder gegen Beleg bis max. 70 € pro Nacht),
5. **Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit**, einschließlich Druck- und Gestaltungskosten,
6. **Abgaben an Verwertungsgesellschaften (z. B. GEMA)**, soweit sie projektbedingt anfallen,
7. **projektbezogene Anschaffungen**, sofern sie notwendig sind und **den Betrag von 800 € netto pro Einzelanschaffung nicht überschreiten**.

Das Gesamtvolumen eines Projekts darf inklusive Eigenmittel 3.000 € brutto nicht überschreiten.

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:

- **Personalkosten für festangestelltes oder dauerhaftes Personal**,
- **laufende Betriebskosten** wie Miete, Strom, Heizung oder Verwaltungsausgaben,
- **Bewertungskosten**, ausgenommen in angemessenem Umfang für ehrenamtlich Mitwirkende im Projektkontext,
- **investive Ausgaben**, die über 800 € netto für Einzelanschaffungen hinausgehen oder nicht eindeutig projektspezifisch begründet sind,
- **Maßnahmen ohne öffentlichen Zugang, ohne Beteiligungscharakter oder ohne Bezug zum Altenburger Land**.

Die Entscheidung über die Anerkennung der Ausgaben obliegt dem Landkreis Altenburger Land im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises.

§ 9 Öffentlichkeitsarbeit und Sichtbarkeit

- (1) Alle geförderten Projekte sind verpflichtet, die Förderung deutlich sichtbar kenntlich zu machen. Der folgende Hinweis ist zu verwenden:
„Das Projekt [Titel einsetzen] findet im Rahmen von „Stadt.Land.Kult(o)ur – demokratisCH unterwegs“ statt und wird durch den Kleinprojektfonds gefördert. „Stadt.Land.Kult(o)ur– demokratisCH unterwegs“ ist Teil des Programms Aller.Land – zusammen gestalten. Strukturen stärken.“
- (2) Die bereitgestellten Logos sind im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit zu integrieren. Geförderte Projekte werden öffentlich dokumentiert.

§ 10 Datenschutz, Rückforderungen und Änderungen

Durch die Antragstellung erklären sich Vorhabentragende mit der Verarbeitung der projektbezogenen Daten im Rahmen der Förderung einverstanden.

Bei zweckwidriger Verwendung der Mittel, bei fehlerhaften Angaben oder bei Nichtumsetzung des Projektes können Fördermittel zurückgefordert werden. Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, bei schwerwiegenden Verstößen vom Fördervertrag zurückzutreten. Eine ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen.

Anlage 1: Antragsformular